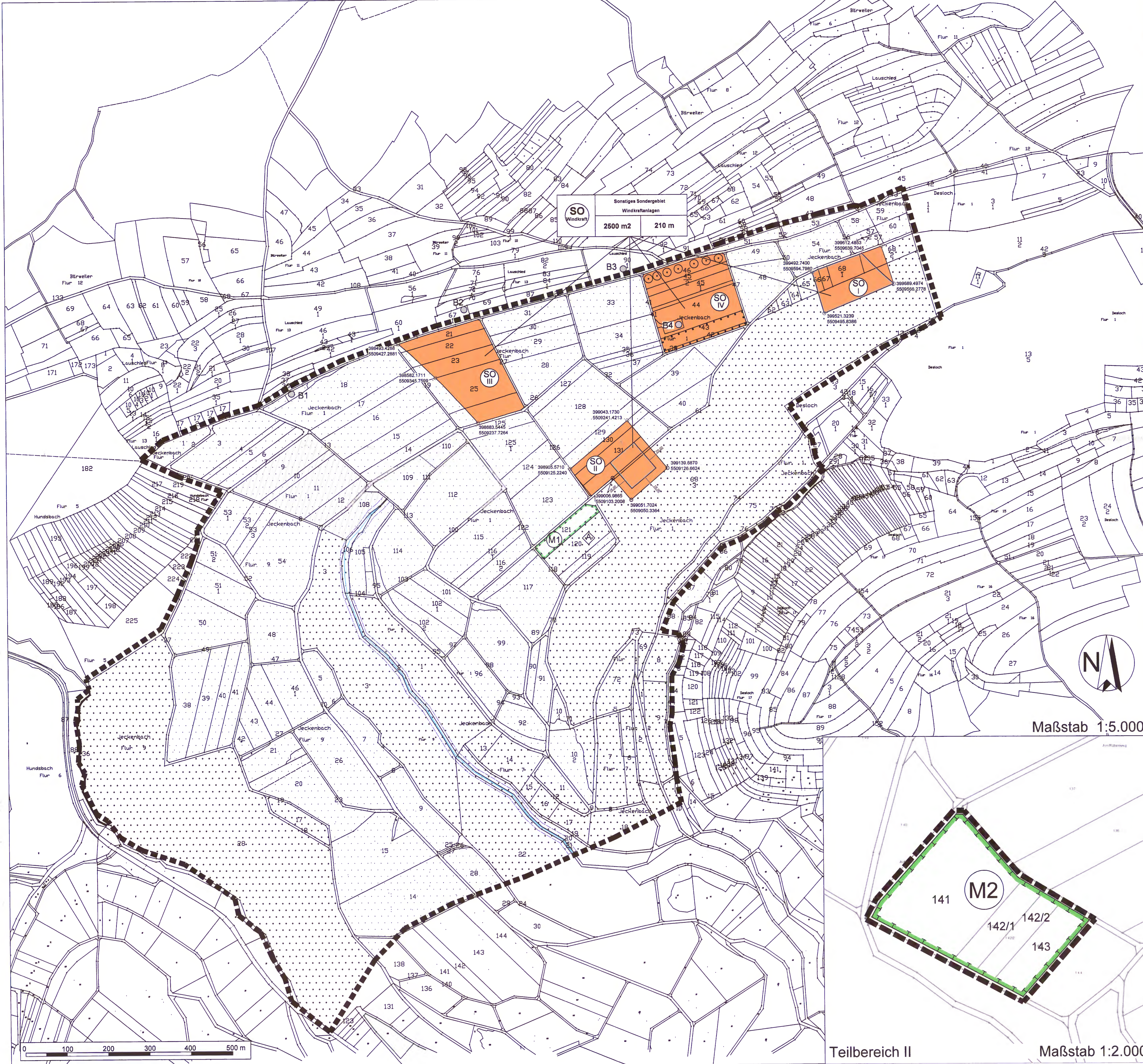


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Jeckenbach "Windpark Jeckenbach"



Teilbereich II Maßstab 1:2.000

Planrechtliche Festsetzungen nach PlanZV90:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZG, § 1 BauZG
SO sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauZG, § 1 BauZG
I-IV Nummerierung der Baufestsetzungen

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie	Baugestaltung
SO	max. bebaubare Grundstücksfläche
	Höhe baulicher Anlagen
	2500 m ² / 210 m
- 3. Bauweisen, Bauformen, Baugestaltung**
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauZG, §§ 1 und 2 BauZG
Baugestaltung
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauZG, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauZG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald
Aufrostungsfläche
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BauZG
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BauZG
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BauZG
Erhaltung Bäume
M1 Nummerierung der Maßnahmen
- 15. Sonstige Planzeichen**
■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
○ Vermessungspunkte (UTM ETR89)
Nachrichtliche Übernahme:
— Gewässer mit jeweils 10 m beidseitigem Schutzstreifen
○ Bestehende Windenergieanlagen
B1 Nummerierung der bestehenden Anlagen
□ Grabungsschutzgebiet gem. § 22 Denkmalschutzgesetz

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- 3. PlanZweckverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 30.03.2011 (GVBl. S. 47)
- 5. Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2855)
- 6. Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2013 (GVBl. I S. 1943)
- 7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist
- 8. Denkmalschutzgesetz (DSchG)** vom 23.03.1978 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
- 9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- 10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) sowie in Übereinstimmung mit dem BNatSchG, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 22.6.2010 (GVBl. S. 106, BS 791-1/1)
- 11. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- 12. Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2013 (GVBl. S. 30)
- 13. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)** vom 16. März 1978 (BGBl. I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2784)
- 14. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 zur Ordnung des Wasserhaushalts (BGBl. I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- 15. Landeswasserhaushaltsgesetz (LWHG)** vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
- 16. Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LabWVG)** in der Fassung vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 163)
- 17. Landesnaturhaushaltsgesetz (LNHG)** in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)
- 18. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** in der Fassung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)
- 19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Archologische Funde

- Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauherr/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP zu geeigneter Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit er diese, sofern notwendig, überwachen können.
 - Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 1, S. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Abst. 1 und 2 entbinden Bauherren/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.
 - Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der archaische Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchführen kann.
- Betriebszeitbeschränkung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG:**
Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG während des Anlagenbetriebes ausschließen zu können, müssen aus dem planungsfähigen vorliegenden Erkennens heraus folgende Maßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde beauftragt werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt neue Erkenntnisse oder gesetzliche Vorgaben bestehen, können die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ergänzt oder angepasst werden.

Kranichzug - Abschaltung

- An Haupttragzügen mit Schiebeteileneinrichtung für gutachterlich empfohlene die VEA temporär abzuschalten.
- Absehbildung und Höhenüberwachung für die Antragsgruppe der Fledermause**
Nach Betriebsbeginn der Anlage im Baufestsetzungs SO II sind in Anlehnung an die gutachterlichen Empfehlungen die im Umweltbericht beschrieben sind, Abschaltungen mit integriertem Höhenüberwachung durchzuführen. Die Konzentration der Abschaltungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen. Die Modifizierung des Abschaltungsalgorithmus ist durch die Genehmigungsbehörde auf Grundlage des Monitorings zulässig.

- Baustellenbeschränkung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG:**
Um eine Störung während des Brudgeschäftes des Mittelbäuers zu vermeiden, sind Rodungs- und Baustellen innerhalb der Baufestsetzung I und II außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. Juni durchzuführen. Dadurch wird auch eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die Baustellenbeschränkungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu beauftragen.
- Umwandlungserklärung gem. § 14 (5) LWHG**
Der Bebauungsplan sieht Eingriffe in Waldstrukturen vor, die zum Verlust von Wildlebens führen. Das Sondergebiet Windkraft obliegt deutlich größeren Wildflächen als die o.g. Flächengröße für die Rodungen (insgesamt als Summe für SO I und II nur 0,6 ha). Innerhalb des Baufestsetzungs SO I vorzusichern nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau einer VEA genutzt werden.
- Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken, so im Bereich des Sondergebietes SO I vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die geplanten Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Alternativ zu der geplanten Erstausstattung können als forstfachlicher Ausgleich auch Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Waldbestände im Gemeinwald Jeckenbach durchgeführt werden.

- Forstfachliche Bedenken bestehen jedoch gegen die im Bereich des Sondergebietes SO II vorgesehenen Umwandlungen von Wald aufgrund der Stellung und der Bodenschutzfunktion dieses Waldbestandes. Eine Rodung von Wald innerhalb des ausgewiesenen Baufestsetzungs SO II darf nur unter Auflagen gestattet werden. Aufwertungen auf den weiteren Waldbestand und seine Schutzfunktionen sind durch geeignete Maßnahmen auszusichern.
- Von den fachlich berufenen Behörden werden keine gewichtigen Belange gegen die vorgesehenen Rodungen in beiden Sondergebieten vorgebracht.
- Diese Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 LWHG (Rodungsgenehmigung). Diese wird im Falle des Ausbaus von Windenergieanlagen in die Genehmigung nach BImSchG (Verfahren mit Konzentrationswirkung) integriert.
- Die Ersatzleistungen ebenfalls einer forstfachlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 LWHG bedürfen. Ist im Falle einer Durchführung der Ersatzleistung rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag bei dem örtlich zuständigen Forstamt - Untere Forstbehörde - zu stellen.
- Die genannten DIN-Vorschriften werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Verfahrensvermerke Bebauungsplan „Windpark Jeckenbach“ der Ortsgemeinde Jeckenbach

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB 09.08.2011
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB am Anbalt der Verbandsgemeinde Meisenheim 01.09.2011
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB von: 07.09.2011
bis: 12.10.2011
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben von 07.09.2011
- Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) u. 4 (1) BauGB 09.07.2013
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB 09.07.2013
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Anbalt der Verbandsgemeinde Meisenheim 05.09.2013
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben von 05.09.2013
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB von: 13.09.2013
bis: 16.10.2013
- Abwägung während der öffentlichen Auslegung eingegangener Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB 27.02.2014
- Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB 27.02.2014
- Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 28.03.14 den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt und die Verkündung im Anbalt der Verbandsgemeinde Meisenheim angedeutet. Jeckenbach, den 28.03.14 Ortsgemeindevorsteher
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 27.03.14 im Anbalt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Jeckenbach, den 27.03.14 Ortsgemeindevorsteher

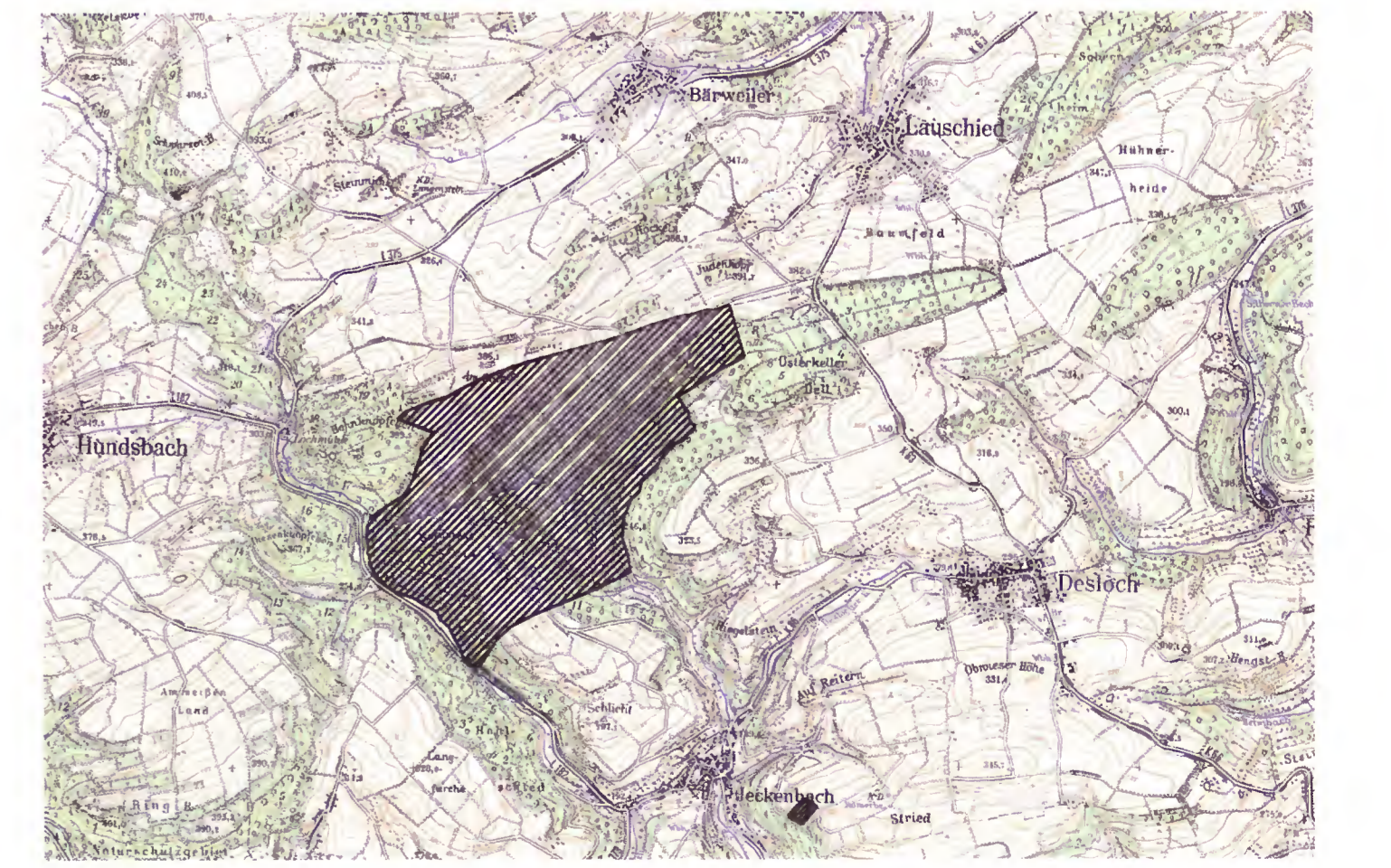
Textliche Festsetzungen

- Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) u. § 16 (2) BauNVO)**
In allen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereichen sind als Art der baulichen Nutzung ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zugelassen.
Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Messeinrichtungen zugelassen, ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen sowie Kranstell- und Montageflächen.
- Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) 1 und 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkte für die Höhe werden die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage sowie die Fundamentoberkante festgesetzt (§ 16 (1) BauNVO).
- Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten, Kranstellflächen und Nebenanlagen bis zu 50 % überschritten werden.
- Die nicht beanspruchten bzw. bebauten Flächen sollen weiterhin gemäß der bisherigen Nutzung land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 23 BauNVO)**
Die überbaubare Grundstücksfläche für Fundamente der Windenergieanlagen sowie Nebenanlagen und Kranstell- und Montageflächen werden durch die Vorgabe von Baufestsetzungen konkretisiert. Diese sind, wenn keine Baugrenzen definiert wurden, vollständig überbaubar.
- Die im Baufestsetzung I und II festgesetzte Baugrenze gilt ausschließlich für den Turm und das Fundament, wobei das Fundament inkl. des Turms die Baugrenze um bis zu 15 m. hochsteigen aber bis zur Turmmitte, überschreiten darf. Kranstell- und Montageflächen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Zuwegungen können außerhalb der Baugrenze errichtet werden.
- Das Überschreiten der Rotorflügel darf nach § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten, Kranstellflächen und forstwirtschaftlichen Flächen ist zulässig.
- Flächen für Wald (§ 9 (1) 18)**
Innerhalb der mit „Aufrohung“ bezeichneten Parzelle 120, Flur 1 sind in Abstimmung mit der Forstbehörde entsprechende Aufrohmungen als Ausgleich für die erforderlichen Rodungen zur Standorterschließung zu vereinbaren und durchzuführen. Die Vorgaben des Umweltberichtes bezüglich Waldentwicklung, Baumanen und Bestandsaufbau sind zu beachten.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20)**
Maßnahme M1: Ergänzung und Entwicklung einer bestehenden Streuobsttranche
Durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen sind die vorhandenen Bereiche innerhalb der festgesetzten Fläche zu reduzieren und bestehende Obstbäume sowie Laubbäume 1. Ordnung zu sichern und zu pflegen, um den Status Quo unter naturschutzrechtlichen Aspekten so lange wie möglich zu erhalten (Höhler/Trotholz). Das Totholz soll auf der Fläche verbleiben. Die Reste der Trockenmauern sind soweit wie möglich freizustellen und frei zu halten.
Innerhalb des Flurstücks 121, Flur 1 sind insbesondere entlang der Südgrenze mindestens 8 hochstämmige Obstbäume aller Sorten zu pflanzen (siehe Gehölzliste zum Umweltbericht).
Die Unternehmung der Fläche soll extensiv gepflegt werden mit Verzicht auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel. In den ersten Jahren ist dabei darauf zu achten, dass ankommende Gehölze mit entfernt werden. Um sie erfolgreich zurückzuführen, soll die Fläche dabei in den ersten zwei Jahren dreimal gemäht werden nach dem 15. Juni. In den Folgejahren ist die Fläche einmalig zu mähen nach dem 15. Juni.
- Maßnahme M2: Anlage einer Streuobstwiese**
Auf dem Flurstück 141, 142/1, 142/2 und 143, Flur 3 sollen Streuobstbestände auf Grünland angelegt werden. Folgende Maßnahmen sind auf dem Flurstück umzusetzen:
- Pflanzung von mind. 14 Obstbäumen (Hochstamm) in Abständen zwischen 10 und 15 m. Dabei sind regionaltypische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Sorten entsprechend der Pflanzliste in Anhang 5 des Umweltberichtes zu verwenden. Bei der Pflanzung der Bäume sind die Abstandsvorgaben des Landesnachbarschaftsgesetzes (§ 44 LNRG) einzuhalten.
- Es ist mindestens eine Pflanzkultur von 11 bzw. 20 u. 10-12 zu verwenden.
- Die Grünlandflächen sind ausschließlich extensiv zu nutzen und ein- oder zweimal im Jahr zu mähen (1. Schnitt ab 15. Juni).
- In den ersten 3 Jahren soll zur Abmagerung des Standortes die Wiese dreimal jährlich gemäht werden mit anschließender Ausbringung des Märgutes. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni stattfinden.

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25)**
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen. Beeinträchtigungen oder Verluste im Zuge von Baumaßnahmen sind in doppelter Umfang auszugleichen und vor Ort zu ersetzen.
- Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)**
Schall- und Schatteneinwirkungen: Alle Windenergieanlagen sind mit technischen Einrichtungen wie z.B. Fernüberwachung mit Abschalt- bzw. Drosselungsautomaten zu versehen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten gewährleistet werden kann.
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird anlagenabhängig im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Bei Erforderlichkeit sind entsprechende Betriebsbeschränkungen festzusetzen.
Eiswurf: Alle Windenergieanlagen sind mit technischen Anlagen zur Eiserkennung zu versehen, so dass die VEA bei Eisang angehalten werden oder die Rotorblätter abtauen. Auf die Gefahr ist vor Ort hinzuweisen.
Disco-Effekt: Es sind nur helle, matte nichtreflektierende graue Farbton für Rotorblätter und Gondel zu verwenden.
Hindernisse: Die Verwendung von Xenon- Licht ist nicht zulässig. Schallzeiten und Blinkfolge der Gefahrenfeuer der Anlagen sind untereinander zu synchronisieren.
Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen und zu prüfen.
- Zuordnungssetzung (§ 9 (1a) BauGB)**
Die gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen innerhalb des Teilbereiches 2 werden vollständig den Sonderflächen für Windenergie zugeordnet.
- Bestimmungen für die Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen gem. § 9 (2) BauGB**
Innerhalb des vorgesehenen Sondergebietes II ist die Errichtung einer neuen Windenergieanlage erst dann zulässig, wenn durch entsprechende Gutachten oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der Bestandsanlagen B 2, B 3 und B 4 Betriebsbeschränkungen dieser Anlagen ausgeschlossen werden können.
Innerhalb des vorgesehenen Sondergebietes IV ist die Errichtung einer neuen Windenergieanlage erst dann zulässig, wenn die Betriebsgenehmigung der Bestandsanlagen B 4 aufgeben wurde und durch entsprechende Gutachten oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der Bestandsanlagen B 2 und B 3 Betriebsbeschränkungen ausgeschlossen werden können.
Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.
Prinzipiell ist die technische Einfriedung zu verzichten. Sollen aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgitterzaun von maximal 1,60 m Höhe anzubringen.
Für den Anstrich der Masten und Rotoren sollen nur matte, gedeckte, graue Farbton verwendet werden. Sie sollen sich möglichst wenig von Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Die Typenprüfung und Vorgaben des Anlagenherstellers sind dabei zu berücksichtigen. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsanpassender Farbgebung (grün-bräunlich) zu gestalten.
- Hinweise**
Einsatz chemischer Mittel
Nach § 5 (1) Nr. 6 BNatSchG hat die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen, eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

- Baugrund**
Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird auf untersuchte Hänge in der Umgebung des Planungsbereiches hingewiesen. Die Erstellung eines Baugrunderkundens mit besonderer Berücksichtigung der Hangstabilität wird dringend empfohlen.
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Schutz angrenzender Vegetationsflächen**
Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 durchzuführen. Baumanschnitten, Baustelleneinrichtungen, Baustoffe und sonstige Baustellenanlagen dürfen nicht außerhalb der zu überprüfenden Bereiche auf ungeschützten Flächen abgestellt werden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen!
- Gewässer und Wasserhaushalt**
Umgang mit wassergefährlichen Stoffen
Für den Bau einer Trafostation ist der „Anforderungskatalog für Anlagen zum Verwenden wassergefährlicher Flüssigkeiten im Netzbereich von Elektrizitätsunternehmen“ nach der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen und über Frachtbetriebe (Anlagenverordnung - VAW)“ vom 01.02.1996 i.V.m. 1. Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 09.08.2000“ zu beachten.
- Schutz von Gewässern III. Ordnung**
Aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerkologie sind beidseits der Gewässern III. Ordnung die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten 10 m breiten Uferlandstreifen von jeglicher Nutzung (Bebauung und Geländearbeit) freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung der Gewässer zu überlassen. Alle eventuell erforderlichen Geländeerhebungen z.B. für Zuwegungen oder Kabeltrassen und jegliche bauliche Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer stellen Anlagen aus Gewässern dar und sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.
- Bestehende Wirtschaftswege**
Bauarbeiten erscheinende Schäden an forst- und landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzfächern sind durch den Bauherr zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustellenentwurfplanflächen wie Stiek- und Lagerflächen. Sofern Schäden an den forst- oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sollen die Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuziehen.
- Baustellenfahrten über klassifizierte Straßen, außerts**
Bezüglich eventueller über klassifizierte Straßen und abschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenfahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlagen hat der Vorkonstruktionsvertrag jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag Erteilung einer Sonderumkehrerlaubnis nach § 41 LStrG an den LBM Bad Kreuznach zu richten. Rechtzeitig vor Angang der Zufahrten ist die Master-Strassenmeisterin Erbes-Bludersheim (Tel. 067 3 1 99 67 50) zu informieren.
Dem betroffenen Straßenbausträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.
- Luftverkehr**
Als einer Gesamthöhe von 100 m bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsrecht (LuVfG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkeilzeichnung sowie Verortlichung in den Luftkarten sind dann in der Regel erforderlich.
Bereits hier wird darauf hingewiesen, dass vier Vögel vor Baubeginn dem Luftwaffenamt -Abt. Flugbetrieb der Bundeswehr als endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamtgröße über Normalnull, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzugeben sind.

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Jeckenbach "Windpark Jeckenbach"



Übersichtskarte M 1:50.000

Planurkunde

Hauptstrasse 34, 55571 Odenheim
Tel. (06755) 90929-0 Fax 90929-40
E-Mail: info@guschter-dongus.de
www.guschter-dongus.de

Plangröße 84x118